



DER WEG ZURÜCK

**Handreichung für Schulen zum Umgang
mit schulverweigernden Verhaltensweisen**

Impressum

Diese Broschüre wurde durch die Koordinierungsstelle Jugendhilfe-Schule und die Netzwerkstelle Schulerfolg im Jugendamt des Landkreises Harz in Zusammenarbeit mit der #janalos Harz Jugendberufsagentur überarbeitet.

Herausgeber

Landkreis Harz
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt



LANDKREIS HARZ

Mitwirkende

#janalos Harz Jugendberufsagentur
E-Mail: janalos@kreis-hz.de
Telefon: 03941 5970-2105
www.janalos.de

JANALOS HARZ
JUGENDBERUFSAGENTUR

Koordinierungsstelle Jugendhilfe-Schule
Frank Weis
E-Mail: Frank.Weis@kreis-hz.de
Telefon: 03941 5970-2156

Andreas Telle
E-Mail: Andreas.Telle@kreis-hz.de
Telefon: 03941 5970-2178

Netzwerkstelle Schulerfolg
Saskia Richter
E-Mail: Saskia.Richter@kreis-hz.de
Telefon: 03941 5970-2103

Doreen Schischkoff
E-Mail: Doreen.Schischkoff@kreis-hz.de
Telefon: 03941 5970-2154

Schulerfolg
gemeinsam sichern

Besucheranschrift

Schwanebecker Straße 14
38820 Halberstadt



Weitere Kontaktdaten im Landkreis Harz zum Thema Schulverweigerung finden Sie hier:
<https://www.janalos.de/de/ruemsa-detail/wer-hilft-mir-bei-problemen-in-der-schule.html>

1. Auflage, April 2013 - Die Erste Fassung der Handreichung wurde vom Schulverweigerungsprojekt „Die 2. Chance“ in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Landkreis Harz erarbeitet und zusammengestellt.

2. überarbeitete Auflage, Juni 2018

3. überarbeitete Auflage, Juni 2024

Hinweis zur gendergerechten Umsetzung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen überwiegend verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

1.	Einleitung	6
2.	Allgemeine Grundlagen	6
2.1	Erscheinungsformen von Schulverweigerung	6
2.2	Mögliche Ursachen	7
3.	Handlungsempfehlungen für die Schulen im Umgang mit der Schulverweigerung	8
3.1	Interne Handlungsmöglichkeiten der Schule	9
3.1.1	Kooperation zwischen Schule und Familie	9
3.1.2	Kooperation mit außerschulischen Netzwerkpartnern	11
3.2	Rückkehrprozess der Schüler und Schülerinnen	11
4.	Rechtliche Grundlagen	13
5.	Koordinierungsstelle Jugendhilfe- Schule	14
6.	Netzwerkstelle Schulerfolg	15
7.	Jugendhilfeberater	16
	Anlagenverzeichnis	17
	Literaturverzeichnis	37

Junge Menschen während der Schulzeit und am Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen – das ist das Ziel der #janalos Harz Jugendberufsagentur

Der Landkreis Harz, die Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt West und die Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz bilden partnerschaftlich die #janalos Harz Jugendberufsagentur.

Junge Menschen und deren Eltern können so besser informiert, beraten und begleitet werden. Ergänzend hierzu werden bedarfsorientierte Projekte zur Thematik schulverweigerndes Verhalten, Berufsorientierung, Einzelfallhilfe für Jugendliche und junge Erwachsene mit verschiedenen Problemlagen oder produktives Lernen in Werkstätten für besonders förderungsbedürftige junge Menschen eingerichtet. Gemeinsam werden Angebote und Projekte abgestimmt und weiterentwickelt.

Die gemeinsamen Ziele sind, erfolgreich schulverweigerndem Verhalten entgegenzuwirken, Schulabbrüche zu vermeiden, den Übergang von Schule in das Berufsleben positiv zu gestalten und jungen Menschen eine berufliche Perspektive im Landkreis Harz aufzuzeigen.

Diese Handreichung wurde durch die Koordinierungsstelle Jugendhilfe-Schule und die Netzwerkstelle Schulerfolg im Jugendamt des Landkreises Harz in Zusammenarbeit mit der #janalos Harz Jugendberufsagentur überarbeitet und aktualisiert.

Basierend auf den Erfahrungen der Mitarbeiter der Schulverweigerungsprojekte und auf der Grundlage von bewährten überregionalen Handlungsansätzen werden hier den Fachkräften der Schulen Empfehlungen zum Umgang mit schulverweigernden Verhaltensweisen ihrer Schüler an die Hand gegeben.

Die Begrifflichkeiten zu dieser Thematik sind vielfältig und unterschiedlich geprägt, doch davon unabhängig sollte das mögliche Resultat - der fehlende Schulabschluss – ausschlaggebend dafür sein, frühzeitig die Anzeichen aufzugreifen und diesen mit entsprechenden Handlungsoptionen entgegenzuwirken. Denn Bildung ist Ausgangspunkt für die weitere persönliche Lebensgestaltung junger Menschen.

Ich möchte mich bei allen engagierten Fachkräften, den unterschiedlichen Professionen, bedanken und hoffe, dass Ihnen die Handreichung eine hilfreiche Unterstützung für Ihre alltägliche Arbeit ist.

Schäffer

Dezernentin der Sozial-
und Jugendverwaltung

1. Einleitung

Ein zentrales Problem des Bildungssystems besteht darin, dass den Schulen Jahr für Jahr tausende Schüler verloren gehen. Ihnen gelingt es nicht, das schulische Angebot für sich nutzbar zu machen, den Sinn von Schule zu erkennen und sich schließlich zu entkoppeln (vgl. Ricking/DKJS 2023, S. 27).

Schulverweigerung ist eine Problematik mit vielen Facetten. So verschieden, wie sich die schulverweigernden Verhaltensweisen der Schüler zeigen, so vielfältig können die Ursachen und mögliche Handlungsansätze sein. Die Handreichung versteht sich als Empfehlung, die sich auf wesentliche Eckpunkte beschränkt, aber dennoch praxisorientierte Hinweise zusammenträgt.

Den Empfehlungen für den Umgang mit Schülern und Eltern werden grundlegende Kenntnisse vorangestellt, wie die Definition der Begrifflichkeit und das Aufzeigen möglicher Ursachen, die zu Verweigerungshaltungen führen können. Des Weiteren werden Unterstützungsangebote außerhalb der Schule aufgeführt, die Schulen weiterführende Optionen bieten, aber auch für Lehrkräfte Unterstützungen im täglichen Umgang mit dieser Problematik darstellen können.

Im weiterführenden Kapitel werden die aktuellen rechtlichen Grundlagen, die für den Umgang mit der Schulverweigerung relevant sind, zusammengefasst aufgezeigt.

Abschließend werden die Koordinierungsstelle Jugendhilfe-Schule, die Netzwerkstelle Schulerfolg und der Jugendhilfeberater vorgestellt und Hinweise bzw. Erfordernisse für den Umgang mit schulverweigernden Verhaltensweisen, die aus den Erfahrungen der Projektmitarbeiter resultieren, ergänzend aufgeführt.

Ein umfangreicher „Fundus“ an Formularen, Gesprächsleitfäden und Gesetzestexten wurde im Anhang zusammengetragen. Dieser soll Ihnen als Kopiervorlage, Handlungsorientierung oder „Nachschlagewerk“ dienen.

2. Allgemeine Grundlagen

Der Begriff Schulabsentismus bezeichnet als Oberbegriff nicht-autorisierte Fehlzeiten unabhängig vom Umfang oder dem Grund der Versäumnisse. Schulabsentismus ist ein Prozess, der mit Ängsten, Schulunlust und Leistungsverweigerung beginnen kann und sich im weiteren Verlauf als dauerhaftes Fernbleiben manifestiert. Rechtlich bedeuten Schulpflichtverletzungen einen Verstoß gegen die in allen Bundesländern geltende Schulpflicht. Sie sind aber auch ein risikoreicher Weg für Schüler in die Zukunft mit z.B. erschwerter beruflicher Integration, Armut oder sozialer Abweichung. Dauerhaftes Fernbleiben von der Schule entsteht durch vielschichtige Wechselwirkungen und ist ein Phänomen von hoher Komplexität. Es wirken vor allem familiäre, schulische und individuelle Risiken. Damit gehen für die Akteure aus Jugendhilfe und Schule erhebliche pädagogische Herausforderungen einher.

Im schulischen Alltag trifft man auf zwei Formen einer Verweigerungshaltung. Es wird unterschieden zwischen passiver und aktiver Form (vgl. Ricking/DKJS 2023, S. 7, 8).

2.1 Erscheinungsformen von Schulverweigerung

Eine **aktive Schulverweigerung** liegt vor, wenn der junge Mensch wiederholt und/oder

über einen längeren Zeitraum hinweg unentschuldigt der Schule fernbleibt. Dies kann sich bis zu einem Totalausstieg ausdehnen.

Bleiben Schüler zwar entschuldigt, allerdings in einem zeitlich und inhaltlich kaum nachvollziehbaren Rahmen der Schule fern, kann dies ebenfalls dem Schulabsentismus zugeordnet werden.

Passive Schulverweigerung ist einerseits dadurch gekennzeichnet, dass die Schüler im Unterricht anwesend sind, sich jedoch nicht am Unterrichtsgeschehen beteiligen und kein Interesse zeigen. Passive Verweigerung bedeutet auch, dass Schüler den Unterricht durch Störungen boykottieren und/oder andere Formen der offensichtlichen Ablehnung demonstrieren. Negativ abweichende Verhaltensweisen sind häufig wenig erfolgreiche Anpassungs- und Lösungsversuche für gegebene Probleme und Situationen (vgl. Ricking/DKJS 2023, S. 8, 24).

2.2 Mögliche Ursachen

Schulverweigerung kann die verschiedensten Ursachen haben und entsteht durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Einflüsse. Oft steht sie am Ende einer längeren Entwicklung. Dabei steigert sich gelegentliche Unaufmerksamkeit über temporäres Abschalten im Unterricht zu einer völligen Mitarbeitsverweigerung. Das Fernbleiben vom Unterricht beginnt manchmal mit dem „Schwänzen“ einzelner Stunden, dann ganzer Tage. Schließlich wird die Schule gar nicht mehr besucht. Aufgrund der Vielfältigkeit des Zusammenspiels möglicher Ursachen kann hier nur ein Ausschnitt beschrieben werden.

Familie und soziokulturelle Ebene

Zu den Ursachen, die innerhalb der Familie liegen, gehören ein *besonders rigider Erziehungsstil*, aber auch mangelnde Kontrolle durch die Eltern, vor allem im Hinblick auf schulische Anforderungen. Besonders negativ wirken sich ein *inkonsistenter Erziehungsstil* und die *Uneinigkeit der Eltern* in Erziehungsfragen auf die Kinder aus. Sowohl *Vernachlässigung* als auch *Überbehütung* können zu schulverweigerndem Verhalten führen. Nicht selten zeigen Eltern auf Grund *eigener Negativerfahrungen* mit der Schule in ihrer Kindheit eine Ablehnung gegenüber der Schule, die auf die Kinder übertragen wird. Mitunter *unterstützen oder dulden* Eltern das Fernbleiben ihrer Kinder oder halten diese gar vom Unterricht zurück. Ein generell *geringes Bildungsinteresse* der Eltern ist bereits ein Faktor der Schulverweigerung begünstigt.

Schlechte Wohnverhältnisse, finanzielle Schwierigkeiten und Arbeitslosigkeit, Probleme in der Beziehung der Eltern, Krankheit oder Tod eines Elternteils, Suchtkrankheit, psychische Erkrankungen, Gewalt in der Familie oder gar sexueller Missbrauch können als einschneidende Erlebnisse schwerwiegende Störungen bei Kindern und Jugendlichen hervorrufen, die sich auch in schulverweigerndem Verhalten äußern können.

In Regionen und zu Zeiten, in denen es trotz Schulabschluss besonders schwierig für Jugendliche ist, einen Ausbildungsplatz zu finden, kann sich auch durch Erfahrungen in der Familie und im sozialen Umfeld die Einstellung entwickeln, dass es sich nicht lohnt zur Schule zu gehen.

Individuelle Ebene

Oft verfügen schulverweigernde Kinder und Jugendliche nur über ein *geringes Selbstwertgefühl* und schätzen ihre eigenen Fähigkeiten, nicht zuletzt hinsichtlich ihrer schulischen Leistungen, als gering ein. Gefördert wird dies durch negative Bewertungen in der Schule, sei es durch schlechte Benotungen und Rückmeldungen von Lehrkräften, sei es durch ablehnende Reaktionen von Mitschülern. Sie erleben sich als unzureichend und entwickeln Schuldgefühle und Ängste, wie die Angst vor bestimmten Lehrkräften oder Mitschülern, allgemeine *soziale Ängste*, die Angst den schulischen Anforderungen nicht gerecht zu werden, aber auch Trennungs- und Verlustängste die sich auf einen Elternteil oder andere Bezugspersonen beziehen. Um den angstbesetzten Situationen aus dem Weg zu gehen, bleiben sie der Schule fern.

Schulische Ebene

Restriktive Beziehungs- und Umgangsformen und wenig Möglichkeit sich zu beteiligen oder Anerkennung zu finden, führen dazu, dass die Atmosphäre in der Schule als negativ empfunden wird und Schuldistanz gefördert werden kann.

Manche Schultage werden für einige Kinder von Streitigkeiten, „Keile“ auf dem Pausenplatz oder „*Mobbing*“ bestimmt.

Zu den Schulvermeidung begünstigenden Faktoren gehören auch *gestörte Beziehungen* zwischen Lehrkräften und Schülern, *mangelnde Verständigung und ungenügender Beziehungsaufbau* zwischen Eltern und Lehrkräften, Unterrichtsinhalte und -methoden, welche an den Schülern vorbeigehen, sowie *Über- oder Unterforderung* der Jugendlichen. Oft wird nur unzureichend auf individuelle Problemlagen der betroffenen Schüler eingegangen. Auch *die Vorbildwirkung gleichaltriger Schulverweigerer* und die gegenseitige Bestärkung in Cliques wirken verstärkend auf das schulverweigernde Verhalten, oft einhergehend mit anderem abweichenden Verhalten wie Straftaten.

Subjektiv erlebter schulischer Erfolg fungiert als Schutzfaktor für Kinder und Jugendliche. Schule zeigt den „guten“ Schülern als bestätigende Institution, dass gute Leistungen gelobt werden. Hingegen erfahren Schüler mit fallender Leistung und ausbleibender sozialer Annahme mehr Zurückweisung und Frustration. Schule wird zu einem Ort der Ablehnung. Ein besonderes Risiko stellen Übergänge in neue soziale Kontexte dar z.B. Übergang Grundschule – weiterführende Schule (vgl. Ricking/DKJS 2023, S. 18 – 22).

3. Handlungsempfehlungen für die Schulen im Umgang mit der Schulverweigerung

„Ein Grundproblem im Umgang mit Schulabsentismus besteht in der späten Erkennung und Förderung. Die Intervention erfolgt häufig erst dann, wenn das Vollbild einer Störung bereits vorliegt und so viele Optionen verschenkt wurden, den Entwicklungsgradienten früh wirksam zu beeinflussen“ (Ricking/DKJS 2023, S. 26).

Um eine hohe Anwesenheit und Teilnahme unter den Schülern zu erreichen, bedarf es einer offenen Haltung im Kollegium, einer freundlichen und wertschätzenden Atmosphäre in der Schule, genaue Erfassung und Transparenz über An- und Abwesenheiten, verlässliche und unmittelbare Reaktion auf Versäumnisse, die Sicherheit von Schülern (z.B.

Mobbingprävention), positive Beziehungen, effektive Elternkooperation und Vernetzung mit außerschulischen Einrichtungen (vgl. Ricking/DKJS 2023, S. 26). Es ergibt sich ein abgestuftes System von Handlungsoptionen, die das Management von Schulabsentismus leiten kann.

3.1 Interne Handlungsmöglichkeiten der Schule

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie sollte bei den betroffenen Jugendlichen mit schulverweigerndem Verhalten nicht allein auf Interventionsmaßnahmen im Hinblick auf die reine Schulverweigerung ausgerichtet sein. Erste Anzeichen müssen *frühzeitig* wahrgenommen werden. Eine Reaktion darauf sollte unmittelbar durch die Schule erfolgen.

Vorab sind die einzelnen Aufgaben der Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter und der Jugendhilfe beim Auftreten dieser Problematik zu klären und konkret festzuhalten.

Eine große Hilfe im Umgang mit Schülern mit schulverweigerndem Verhalten ist die Festlegung von *einheitlichen Regelvereinbarungen*, welche von den Lehrern und Schulsozialarbeitern gleichermaßen gehandhabt wird.

Beispiele für Interventions- und Präventionsmaßnahmen sind:

- ✓ Die Schule ist am ersten Fehltag zu informieren. Hierbei kann die Festlegung einer Uhrzeit (bis 9 Uhr morgens) noch verbindlicher wirken.
- ✓ Spätestens am dritten Fehltag muss eine Entschuldigung der Erziehungsberechtigten bzw. des Facharztes vorliegen.
- ✓ Bei unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine umgehende Information an die Eltern. Speziell für die Benachrichtigung der Eltern hat das Land Sachsen-Anhalt Elternbriefe vorformuliert, welche sich im Anhang unter **Anlage 3** befinden.

Die Dokumentation der Fehltage obliegt den Klassenlehrern. Daher sollten verbindliche Rückmeldesysteme zwischen Fachlehrern und Klassenlehrkräften hergestellt werden. „Nicht registrierte Abwesenheit zieht keine schulische Reaktion nach sich und wird nicht selten von Schülerinnenseite als Bestärkung zum Schwänzen erlebt“ (Ricking/DKJS 2023, S. 9).

3.1.1 Kooperation zwischen Schule und Familie

Im Umgang mit Schulverweigerung ist die Zusammenarbeit und Verständigung zwischen den Eltern und der Schule besonders wichtig. Auch wenn Eltern gesetzlich verpflichtet sind, die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen, ist dies wegen der unterschiedlichsten Ursachen nicht selbstverständlich. Um erfolgreich Tendenzen der Schulverweigerung entgegenzuwirken, müssen *Eltern frühzeitig einbezogen* und mitunter erst für die Zusammenarbeit und gegebenenfalls für die Annahme von Hilfe gewonnen werden.

Auch für die bessere Beziehung zu den Schülern ist die Kontaktaufnahme zu den Eltern hilfreich.

Eine gute Voraussetzung zur Durchführung solcher Gespräche sind eine *ruhige Gesprächsatmosphäre, Geduld und Einfühlungsvermögen*. Im Gespräch mit den Eltern sollte auf eine konsequente Mitarbeit dieser hingewiesen werden. Während der Schü-

lorgespräche (Gesprächsleitfaden **Anlage 4**) und Elterngespräche (Gesprächsleitfaden **Anlage 5**) kann bereits viel über mögliche Ursachen herausgefunden und gemeinsam an möglichen Lösungen gearbeitet werden.

Gemeinsam mit den jeweiligen Fachlehrern könnte ein Plan erstellt werden, um das Lernverhalten und den aktuellen Leistungsstand, Fähigkeiten und Ressourcen der Kinder bzw. Jugendlichen zu erforschen und Wissenslücken aufzudecken.

Allgemeine Tipps zur Elternarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Einrichtungen und Eltern ist gesetzlich vorgegeben. Zu nennen sind hier das Grundgesetz, das Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie die Schulgesetze der einzelnen Bundesländer.

Der §55 Abs. 1 und 2 SchulG LSA stellt sicher, dass die Eltern das Recht haben, in der Schule mitzuwirken (z. B. durch die Wahl einer Klassenelternschaft, Klassenelternvertretung und den Schulelternrat). Unabhängig davon, um welche Art der Elternarbeit es sich handelt, sollen drei Aspekte berücksichtigt werden, so dass eine ganzheitliche professionelle Arbeit ermöglicht wird:

- ✓ alle Erziehungsberechtigten gleichwertig ansehen (Jede und jeder sollen sich angenommen und wertgeschätzt fühlen.)
- ✓ Erziehungspartnerschaft fördern (Schnittstellen zwischen Erziehungs- und Bezugssystemen der Schule gestalten, indem Elternkompetenzen berücksichtigt werden.)
- ✓ bürgerschaftliches Engagement fördern (Eltern in schulische Gestaltungsprozesse einbeziehen)

Präventive Maßnahmen zur Förderung der Kommunikation Schule - Elternhaus:

- regelmäßige Informationen zu schulischen Themen und Veranstaltungen (Schul- und Klassenfeste)
- thematische Elternabende bei Schülern, die besonders gefährdet sind,
- individuelle, regelmäßige Elterngespräche durchführen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit treffen

Zeigt ein Schüler oder eine Schülerin eine starke Verschlechterung im Lern- und Sozialverhalten und/oder ungewöhnlich viele entschuldigte bzw. unentschuldigte Fehltag, muss dies mit den Eltern besprochen werden.

Maßnahmen der Intervention:

- ✓ sofortige Information der Eltern bei unentschuldigten Fehlzeiten
- ✓ anlass- und zielbezogene Elterngespräche
- ✓ Hausbesuche
- ✓ Aushandlung gemeinsam getragener Vereinbarungen
- ✓ Beteiligung externer Kooperationspartner



Nach einer gewissen Zeit sollten die Fortschritte der zielgerichteten Interventionsmaßnahmen *regelmäßig kontrolliert* werden. Hierbei stehen die Fragen im Fokus, ob die Hilfemaßnahmen zum vereinbarten Ziel führen können, ob die *Zielführung kleinschrittig* genug ist und ob es bereits sichtbare Veränderungen gibt?

Die Gespräche mit Eltern und Schülern sollten klar strukturiert und lösungsorientiert sein sowie Vereinbarungen protokolliert werden. Für eine gelingende Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Eltern ist die Vermeidung von Schuldzuweisungen notwendig. Eltern sollten nicht als Gegner, sondern Kooperationspartner gesehen werden.

Die Kommunikation mit den Eltern nimmt nicht immer den erhofften Verlauf. Diese zeigen sich mitunter widerständig, abwehrend oder gleichgültig. Deshalb sollten gegenteilige oder abweichende Ansichten, Einwände oder Kritik ernst genommen werden und nach Gründen dafür gefragt werden. Wichtig ist eine *wertschätzende Grundhaltung*, die Eltern nicht diffamiert. Auch die Bemühungen der Eltern sollten anerkannt und deren Lösungsvorschläge *einbezogen* werden.

Dennoch kann die Verständigung mit den Eltern misslingen oder die Möglichkeiten der Schule bezüglich der Elternarbeit sind erschöpft. Insbesondere wenn familiäre Problemlagen weitere Unterstützung erfordern, oder wenn die Fronten zwischen Schule und Elternhaus verhärtet sind, ist die Hinzuziehung außerschulischer Dienste der Jugendhilfe oder Jugendsozialarbeit gerade für die Arbeit mit den Eltern und Familien sehr hilfreich.

3.1.2 Kooperation mit außerschulischen Netzwerkpartnern

Weist ein Schüler bereits verfestigtes schulverweigerndes Verhalten auf, ist die Institution Schule allein dem Problem nicht mehr gewachsen. Hierbei ist eine gelungene Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfeeinrichtungen unerlässlich, um die Lehrer und Schulsozialarbeiter unterstützen zu können. Nicht selten steckt hinter dem verweigernden Verhalten der Jugendlichen viel mehr als nur „keine Lust“ auf Schule. Manche Schüler haben Phobien und/oder soziale Ängste und bedürfen anderer beispielsweise therapeutischer Hilfen. Auch bisher unentdeckte Leistungsschwächen wie LRS, schwierige Familienverhältnisse, „Mobbing“ oder Suchterkrankungen können der Auslöser für Schulverweigerung sein. Der Schlüssel für den erfolgreichen Umgang mit schulabsenten Kindern und Jugendlichen liegt oftmals in einem *funktionierenden Netzwerk relevanter Partner* aus anderen Professionen und Institutionen. Dabei geht es nicht um ein Verschieben und Delegieren von Fällen, sondern um eine zielgerichtete Zusammenarbeit verschiedener Partner.

Ausgerichtet am Einzelfall sind nach Vorabsprache mit den Eltern und der Gegenzeichnung einer Schweigepflichtsentbindung (siehe **Anlage 7**), die erforderlichen Ansprechpartner zu kontaktieren.

Gegebenenfalls sollte die Unterstützung *der öffentlichen Jugendhilfe* (Jugendamt) im Sinne des Schülers und in Absprache mit der Familie in Anspruch genommen werden. Sie dient zur Unterstützung und Stärkung der Sorgeberechtigten und soll das Wohl des Kindes sichern.

3.2 Rückkehrprozesse von Schülern

Ist ein Schüler dem Unterricht längere Zeit ferngeblieben, sollte die Rückkehrsitua-

tion für alle Beteiligten entsprechend gestaltet werden. Dabei sind verschiedene Personengruppen zu beteiligen bzw. der Austausch zwischen ihnen sicherzustellen. Unter Berücksichtigung des Einzelfalls können nachfolgende Aspekte hilfreich für die Reintegration der Schüler sein:

- Die Schulleitung muss hinter dem Reintegrationskonzept stehen, Klassen- und Fachlehrer unterstützen und notwendige Freiräume für die involvierten Lehrer schaffen.
- Die Klassenlehrer müssen Integrationsprozesse steuern.
- Entwicklungspläne/Förderpläne die in außerschulischen Einrichtungen (Klinik, stationäre Einrichtungen) erarbeitet wurden, sollten kontinuierlich fortgeführt werden.
- Die beteiligten Lehrkräfte sollten kooperieren und ein einheitliches Vorgehen umsetzen, welches auf die Schüler unterstützend wirkt.
- Lehrkräfte sollten verstärkt auf Anzeichen für ein erneutes schulverweigerndes Verhalten achten, um sofortige Gespräche und Unterstützungen einzuleiten.
- Mitschüler sind frühzeitig ins Reintegrationsvorhaben einzubeziehen.
- Gruppeninterne Kommunikations- und Integrationsmuster sollten in der Klasse mit dem Ziel entwickelt werden, Drucksituationen zu minimieren und positive Beziehungen zu Mitschülern zu gestalten.
- Einzelfallbezogene Lösungen anhand der ermittelten Bedarfe erarbeiten wie:
 - ✓ Leistungsanforderungen an individuellen Möglichkeiten ausrichten
 - ✓ Erfolgserlebnisse schaffen
 - ✓ spannungsfreie Schülerbeziehungen fördern
 - ✓ Schulbegleitungen initiieren
 - ✓ offene Gesprächsangebote unterbreiten
 - ✓ zusätzliche Aufgaben zur Leistungsbewertung ermöglichen.

Die aufgezeigten pädagogischen Ansätze sollen dazu führen, dass sich der rückkehrende Schüler akzeptiert fühlt und positive Erfahrungen im Kontext Schule sammelt (vgl. Wiere, 2007; 26 f.).

Auch an der Stelle ist eine intensive Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ein wesentlicher Aspekt für eine erfolgreiche Integration.

Präventionsprogramme

Da die Schule zum alltäglichen Umfeld der Schüler gehört, sind sie hier durch präventive Maßnahmen gut zu erreichen. Umfangreiche externe Präventionsangebote der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden im Landkreis Harz zu unterschiedlichen Themen vorgehalten. Je eher und dauerhafter solche Projekte begleitend in den Schulalltag eingebunden durchgeführt werden, umso nachhaltiger bewähren sich diese Maßnahmen. Auch das Einbeziehen der Eltern z.B. durch regelmäßige Elternabende fördern diese Prozesse.

Es gibt verschiedenste Präventionsprogramme mit entsprechenden inhaltlichen Schwerpunkten. Stellvertretend werden an dieser Stelle das soziale Kompetenz-

training und die Streitschlichterausbildung angeführt. Ersteres trägt zur Sensibilisierung der Schüler, zur Kooperationsverbesserung, zur Stärkung der Teamfähigkeit und Kommunikation bei. Die Streitschlichterausbildung vermittelt Handlungsalternativen zum Entschärfen von Konfliktsituationen. Einen Überblick über die zahlreichen Projekte, Veranstaltungen, Aufklärungs- und Fortbildungsangebote zu den vielfältigen Themenfeldern des Kinder- und Jugendschutzes sind auf der Internetseite des Landkreises Harz hinterlegt.

www.kreis-hz.de/de/jugendschutz.html



Schulentwicklung ist ein unabdingbares Instrument, um Fortschritte im Umgang mit Schulabsentismus zu erreichen. Schüler und Sorgeberechtigte sollen erfahren, dass Schulabsentismus von den Fachkräften in und um Schule ernst genommen und gesehen wird und Unterstützung angeboten wird. Für die Lern- und Lebenschancen der Kinder ist die Qualität der Bildungsarbeit an Schulen von entscheidender Bedeutung (vgl. Ricking/DKJS 2023, S. 11, 27).

4. Rechtliche Grundlagen

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

(§ 1 Abs. 1 SGB VIII)

Bei unentschuldigtem Schulversäumnissen ist ein festes Regelwerk der Schule unerlässlich. Um deutlich zu machen, dass ein solches Verhalten Konsequenzen mit sich bringt, sollten Sanktionen erfolgen. Eine gemeinsame Erarbeitung der Regeln und damit verbundene Sanktionen sollte möglichst in Zusammenarbeit der Lehrer- und Schülerschaft stattfinden. Erste Konsequenzen seitens der Schule wären z. B. Nacharbeiten der Unterrichtsstunden außerhalb der Schulzeit. Führen diese Maßnahmen der Schule nicht zu den erwünschten Zielen, hat der Gesetzesgeber weitere Handlungswege vorgegeben.

Die Handlungsabfolge bei Schulversäumnissen sieht neben kommunikativen und kooperativen Strategien auch eine Reihe von gesetzlich reglementierten Maßnahmen vor:

Nach § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes handelt derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig seiner Schulpflicht nicht nachkommt oder derjenige, der entgegen § 43 Abs. 1 den Schüler nicht zum Schulbesuch anhält, ordnungswidrig. Schulpflichtverletzungen können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein Auszug aus dem Schulgesetz befindet sich im Anhang dieser Handreichung **(Anlage 1)**.

Die durch die Schule eingeleitete *Schulpflichtverletzungsanzeige* wird dem Ordnungsamt übergeben. Dieses verhängt gegenüber den Erziehungsberechtigten bzw. den Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr ein Bußgeld. Bei Kooperation mit einem z. B. ortsansässigen Schulverweigerungsprojekt kann dieses ebenfalls informiert werden und gegebenenfalls intervenieren oder die zuständige Jugendhilfe informieren, wie das folgende Schaubild für den Landkreis Harz zeigt.

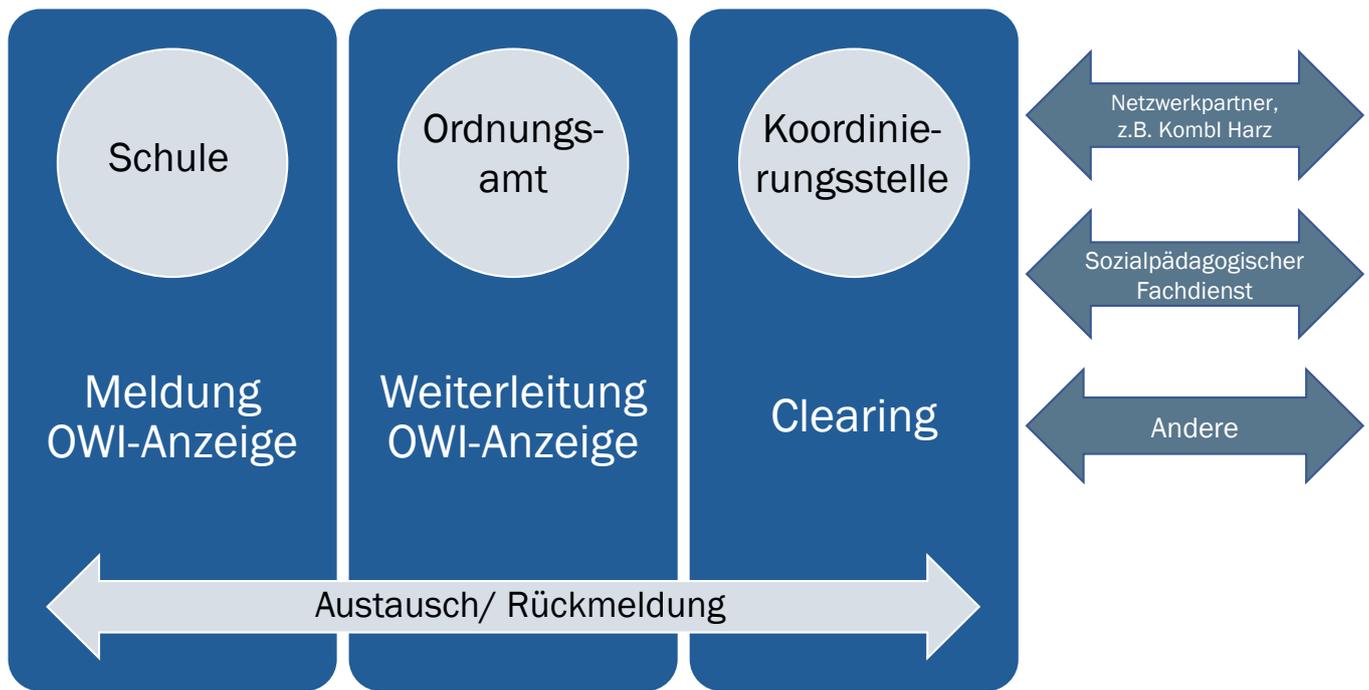


Abbildung: Weiterleitung Schulpflichtverletzungsanzeigen (eigene Darstellung)

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit die Geldbuße (bei Nichtzahlungsfähigkeit oder als erzieherische Maßnahme) in durch den Schüler zu leistende *Sozialstunden* umwandeln zu lassen. Diese werden dann in gemeinnützigen Einrichtungen, Vereinen, der Kirche oder bei der Stadt abgeleistet. Zum Nachweis der abgeleisteten Arbeitsstunden führen die Jugendlichen einen Stundenzettel, welcher bis zu einem festgesetzten Datum nachgewiesen werden muss. Diese Möglichkeit besteht erst, wenn die Schülerinnen und Schüler 14 Jahre alt sind.

Bei *Nichtumsetzung der Sozialstunden* besteht die Möglichkeit des Jugendarrestes (in Form des Freizeitarrestes nach §16 Abs. 2 JGG und in Form des Kurz- und Dauerarrests nach § 16 Abs. 3 bzw. Abs. 4 JGG) zur Durchsetzung der erteilten Auflagen.

5. Koordinierungsstelle Jugendhilfe – Schule

„Schulabschluss erreichen – Abbrüche vermeiden“

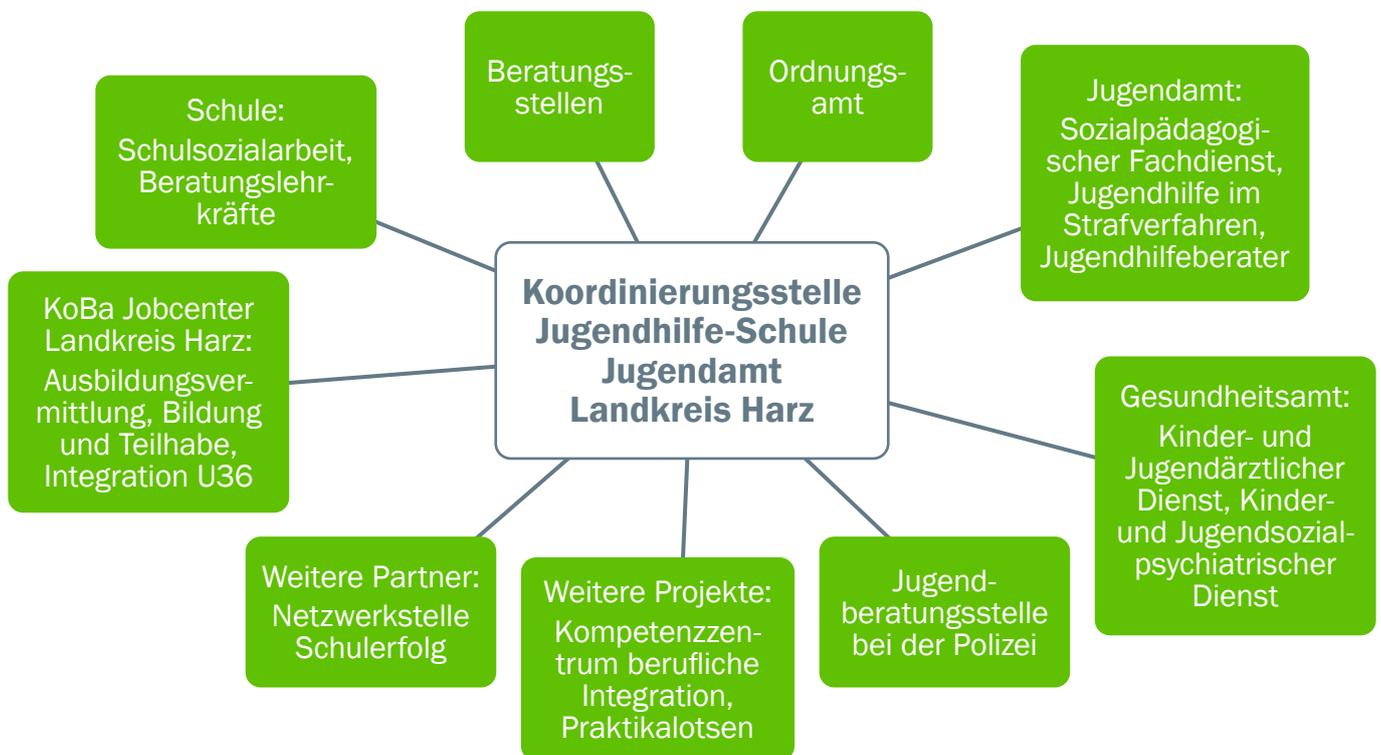
Seit 2016 ist die Koordinierungsstelle in das Sachgebiet Allgemeine Förderung von Kindern und Jugendlichen integriert. In diesem Sachgebiet sind nunmehr alle Projekte und Mitarbeiter vereint, welche sich mit der Thematik Schule, Schulsozialarbeit und Prävention beschäftigen.

Die Installierung der Koordinierungsstelle erfolgte, weil die Notwendigkeit gesehen wurde, sich noch intensiver mit dem Thema aktive und passive Schulverweigerung auseinanderzusetzen. Ziel ist es zeitnah und erfolgreicher schulverweigerndem Verhalten entgegenzuwirken, schnell sozialpädagogische Hilfen zu installieren und so einen regelmäßigen Schulbesuch zu ermöglichen. Allen Kindern und Jugendlichen soll eine erfolgreiche Teilhabe am schulischen Leben ermöglicht werden. Die Koordinierungsstelle nimmt dabei eine zentrale Stellung ein. Sie fungiert als Bindeglied zwischen Schule und öffentlichen

Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Ihre Aufgabe ist es, sozialpädagogische Angebote zu koordinieren, Akteure vor Ort zu vernetzen und eng mit den Schulen zusammen zu arbeiten. Durch einen regelmäßigen Austausch mit Schulsozialarbeitern, Schulleitung, Lehrkräften und weiteren Partnern ist ein frühzeitiges Agieren bei Schulpflichtverletzungen möglich. Rechtzeitig können passgenaue sozialpädagogische Hilfsangebote unterbreitet werden.

Netzwerkpartner

Durch die Koordinierungsstelle soll die Arbeit der jeweiligen Profession transparenter gemacht werden. Es werden Möglichkeiten, aber auch Grenzen deutlich aufgezeigt. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit funktioniert nur auf „Augenhöhe“. „Die Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule und Partnern wird dann vorankommen, wenn die Beteiligten gleichberechtigt zusammenwirken, für gemeinsame Ziele die sich ergänzenden professionellen Kompetenzen zum Tragen bringen und verbindliche Absprachen über [...] die Art und Form der Zusammenarbeit treffen“ (Balnis et al., 2005, S. 14).



6. Netzwerkstelle Schulerfolg

Das ESF-Förderprogramm „Schulerfolg sichern“ setzt sich die Sicherung eines hohen Niveaus der allgemeinen Bildung aller Kinder und Jugendlichen, die Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und die Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung zum Ziel. In diesem Rahmen wird u.a. die Arbeit der regionalen Netzwerkstelle Schulerfolg Harz sowie der Einsatz von Schulsozialarbeitern an den Schulen durch den Europäischen Sozialfond und das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt und gefördert.

Im Jahr 2024 werden im Rahmen dieses Programmes an 37 Schulen (1 Gymnasium, 3 Berufsbildenden Schulen, 4 Förderschulen, 14 Grundschulen und 15 Gemeinschafts-

bzw. Sekundarschulen) Projekte zur bedarfsorientierten Schulsozialarbeit im Landkreis Harz umgesetzt. Insgesamt werden 42 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter eingesetzt.

Um Schulerfolg zu optimieren und Formen des Schulversagens zu reduzieren, sorgt die regionale Netzwerkstelle im Landkreis Harz für ein abgestimmtes und effektives Handeln der Akteure vor Ort. Sie ist das Bindeglied zwischen lokalen Akteuren in Schulen, pädagogischen Projekten und zuständigen Behörden. Die regionale Netzwerkstelle initiiert beispielsweise regelmäßige Kooperationstreffen, zu denen alle Schulsozialarbeiter, sowie potenzielle (über)regionale Partner eingeladen sind.

Die Netzwerkstelle versteht sich nicht allein als Ansprechpartner für die ESF+-Programmschulen und Schulsozialarbeiter, sondern bietet zur Vernetzung von Jugendhilfe und Schule grundsätzlich für alle Schulen im Landkreis Harz Beratung und Unterstützung an. In diesem Kontext veranstaltet die Netzwerkstelle Schulerfolg Fachtagnungen und Veranstaltungen für alle Lehrkräfte und Erzieher im Landkreis Harz.

Um Schulen, Träger von Jugendhilfe und Projektpartner über Themenbereiche, wie Schulerfolg ermöglicht und Schulabbruch verhindert werden kann, aufzuklären, gibt die Netzwerkstelle Schulerfolg zweimal jährlich den Newsletter „Schulerfolg“ heraus.

Die Netzwerkstelle koordiniert und unterstützt darüber hinaus vielfältige Schulprojekte durch fachliche Beratung und finanzielle Mittel. Schulen können in Kooperation mit freien oder öffentlichen Trägern Gelder zur Umsetzung von bildungsbezogenen Angeboten bei der Netzwerkstelle beantragen, um so den Schulerfolg zu sichern. Hierfür stehen für Projekte auf Antrag pro Schule und Jahr bis zu 2.000 € zur Verfügung.

Durch die Umsetzung der verschiedenen Aufgabenbereiche schafft die Netzwerkstelle präventiv Rahmenbedingungen an Schulen, um Bildungsprozessen für Kinder und Jugendliche abzusichern und dadurch vorzeitigen Schulabbruch zu reduzieren.

7. Jugendhilfeberater

Der Jugendhilfeberater steht allen jungen Menschen, Eltern, Schulen und Fachkräften für eine Erstberatung zur Verfügung. Er klärt den Hilfebedarf und lotet in der #janalos Harz Jugendberufsagentur an die richtigen Stellen. Bedarfsorientiert werden Fallbesprechungen durchgeführt. Es erfolgt des Weiteren eine fachliche Beratung der Jugendhilfeeinrichtungen, Pflegeeltern, Erziehungsfachstellen und anderer Netzwerkpartner über die Angebote der Jugendberufsagentur. So erfahren Fachkräfte, welche Möglichkeiten das regionale Übergangssystem zwischen Schule – Ausbildung – Beruf im Landkreis Harz bietet. Der Jugendhilfeberater begleitet Vernetzungsaktivitäten in der Jugendberufsagentur und wirkt bei Veranstaltungen und Schulungen innerhalb der Jugendberufsagentur mit.



Anlagenverzeichnis

Anlagen 1 bis 4	✓ Auszug aus dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2018	17
	✓ Umgang mit Schulverweigerung - Runderlass des MB vom 07.02.2024	21
	✓ Handlungsanleitung zum Umgang mit einer Schulpflichtverletzung	24
	✓ Erfassungsbogen mit Mindestangaben zur Falldokumentation	25
	✓ Schriftliche Mitteilung zum unentschuldigtem Fehlen	26
	✓ Schulpflichtverletzungsmeldung	27
Anlage 5	✓ Reflektionshilfen für problematische Situationen bei Schülern	28
	✓ Leitfaden für ein Schülerinterview (Bsp. 1,2)	29
Anlage 6	✓ Leitfaden für ein Elterninterview	32
	✓ Kommunikation mit Eltern	32
	✓ Umgang mit Widerständen	33
Anlage 7	✓ Einwilligungserklärung zur Übermittlung personenbezogener Daten (Schweigepflichtsentbindung)	34
Anlage 8	✓ Maßnahmenkatalog	35

Auszug aus dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018

Fünfter Teil - Schulpflicht

§ 36

Allgemeines

(1) Der Besuch einer Schule ist für alle im Lande Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen verpflichtend (Schulpflicht).

(2) Diese Pflicht wird grundsätzlich durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft erfüllt. Die Schulbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 37

Beginn der Schulpflicht

(1) Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig. Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

(2) Vor der Aufnahme in die Schule ist eine amtsärztliche Untersuchung durchzuführen.

(3) Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig, seelisch oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, werden an der Grundschule oder an der Förderschule entsprechend gefördert. Im Einzelfall kann die Aufnahme in die Schule durch die Schulbehörde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten um ein Jahr verschoben werden. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

§ 40

Dauer und Ende der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht endet zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

(2) Alle Schulpflichtigen besuchen zunächst mindestens neun Jahre Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I (Vollzeitschulpflicht).

(3) Sofern sie nicht anschließend allgemeinbildende Schulen besuchen, erfüllen sie ihre Schulpflicht durch den Besuch einer berufsbildenden Schule.

(4) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr lang besucht, so ist deren Schulpflicht erfüllt. Sie ist auch erfüllt, wenn mindestens ein Jahr lang ein von der Schulbehörde genehmigtes kooperatives Bildungsangebot besucht wird. Wer nach Beendigung der Schulpflicht eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beginnt, ist verpflichtet, für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses die Berufsschule zu besuchen.

(5) Wer zur Förderung seiner beruflichen Aus- oder Weiterbildung an Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die von Trägern durchgeführt werden, die dafür anerkannt und zugelassen sind, oder an vergleichbaren Maßnahmen anderer Träger teilnimmt, kann auch nach Beendigung der Schulpflicht in den Bildungsgang einer berufsbildenden Schule aufgenommen werden, wenn die Sach- und Personalkosten erstattet werden.

(6) Auf die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule wird die Zeit als Beamtin oder Beamter im Vorbereitungsdienst angerechnet. Die Schulpflicht gilt mit Bestehen der Laufbahnprüfung als erfüllt.

(7) Eine Schülerin ist drei Monate vor und zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen.

(7a) Die Schulpflicht ruht,

1. Wenn eine schulpflichtige Mutter oder ein schulpflichtiger Vater durch den Besuch der Schule daran gehindert würde, ihr oder sein Kind in ausreichendem Maße zu betreuen,
2. Wenn Schulpflichtige aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, eine Schule zu besuchen oder am Sonderunterricht teilzunehmen,
3. Wenn Schulpflichtige an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder an einer Einstiegsqualifizierung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch teilnehmen,
4. Wenn Schulpflichtige an Freiwilligendiensten aufgrund bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Vorschriften teilnehmen,
5. Wenn Schulpflichtige eine Berufsfachschule für Gesundheitsberufe besuchen, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet,
6. Wenn Schulpflichtige an einer Hochschule immatrikuliert sind oder
7. In weiteren Fällen, in denen eine anderweitige geeignete Ausbildung oder Betreuung gesichert erscheint.

Voraussetzung für das Ruhen der Schulpflicht nach Satz 1 Nr. 1 ist ein Antrag der schulpflichtigen Mutter oder des schulpflichtigen Vaters und, sofern sie oder er noch nicht volljährig ist, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Über das Ruhen der Schulpflicht nach Satz 1 Nr. 2 entscheidet die Schulbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach deren Anhörung auf der Grundlage von ärztlichen Unterlagen. Ein fachärztliches Gutachten kann herangezogen werden. Die Schulbehörde kann das Verfahren über das Ruhen der Schulpflicht nach Satz 1 Nr. 2 auch ohne Antrag einleiten. Voraussetzung für ein Ruhen der Schulpflicht nach Satz 1 Nr. 6 ist ein Antrag der schulpflichtigen Schülerin oder des schulpflichtigen Schülers und, sofern sie oder er noch nicht volljährig ist, die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

(8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen

1. zu der Erfüllung der Schulpflicht; dabei kann festgelegt werden, dass Schülerinnen und Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von der weiteren Erfüllung der Schulpflicht befreit werden können,
2. zum Ruhen der Schulpflicht nach Absatz 7a und zur Anrechnung dieser Ruhenszeiten auf die Erfüllung der Schulpflicht,
3. zur vorzeitigen Aufnahme in die Schule nach §37 Abs. 1 Satz 2 und 3 und zum Verschieben der Aufnahme in die Schule nach §37 Abs. 3 Satz 2 und 3 und
4. zur Erteilung des Unterrichts nach §39 Abs. 3.

§ 44**Ordnungsmaßnahmen**

(1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind die beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen oder Sachen erforderlich ist. Die Würde der Schülerin oder des Schülers darf durch Ordnungsmaßnahmen nicht verletzt werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler

1. gegen eine Rechtsnorm oder die Schulordnung verstoßen oder
2. Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte nicht befolgen, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen,
3. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
5. Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde.

(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme ist die Schülerin oder der Schüler zu hören, vor Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nrn. 2 bis 5 ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Anhörung zu geben. In dringenden Fällen ist die Schulleitung befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.

(5a) Für Wohnheime, die Schulen in Trägerschaft des Landes angegliedert sind, gilt Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch bei einem Verstoß gegen die Wohnheimordnung oder eine Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder des Betreuungspersonals eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden kann. Neben den in Absatz 4 genannten Ordnungsmaßnahmen kann der zeitweilige oder völlige Ausschluss aus dem Wohnheim angeordnet werden.

(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Voraussetzungen und das Verfahren durch Verordnung zu regeln.

§ 44a

Durchsetzung der Schulpflicht

(1) Beruht eine Verletzung der Schulpflicht auf einer Verletzung der Pflichten nach §43 Abs. 1 Satz 4 kann gegen die Erziehungsberechtigten ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Für die Durchführung des Zwangsgeldverfahrens bei Verletzung der Schulpflicht sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

(2) Ein Schulpflichtiger, der ohne berechtigten Grund seinen Verpflichtungen aus § 36 Abs. 1 nicht nachkommt, kann der Schule auch gegen seinen Willen zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, den Auszubildenden und den Arbeitgeber des Schulpflichtigen sowie die Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes, ohne Erfolg geblieben sind. Die Zuführung wird von dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schulpflichtigen zuständigen Landkreis oder von der zuständigen kreisfreien Stadt angeordnet.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Umgang mit einer möglichen Schulpflichtverletzung (Schulpflichtverletzungsrunderlass)

RdErl. des MB vom 7. Februar 2024 – 24-83107

Bezug:

RdErl. des MK vom 14. Januar 2015 (SVBl. LSA S. 5)

1. Vorbemerkung

1.1 Auf Grund der vielfältigen Ursachen von Schulverweigerung ist jeweils der Einzelfall zu betrachten, zu analysieren und pädagogisch zu begleiten.

1.2 Die aktive Form der Schulverweigerung liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler wiederholt unentschuldigt der Schule fernbleiben. Hierbei kann es sich sowohl um stundenweises als auch um tageweises Fernbleiben handeln, das sich bis zur völligen Schulabsenz ausdehnen kann.

2. Handlungsanleitung zum Umgang mit Schulverweigerung

2.1 Die Schule hat der Schulverweigerung in erster Linie mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln vorbeugend und vermittelnd zu begegnen. Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik ist deshalb auch Bestandteil der Schulprogramme. Bei unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, die Handlungsanleitung zum Umgang mit einer möglichen Schulpflichtverletzung nach dem Muster der schematischen Darstellung der **Anlage 1** sinnvoll anzuwenden. Die eingeleiteten Maßnahmen sind nachweisspflichtig. Hierfür ist der Erfassungsbogen mit Mindestangaben zur Falldokumentation nach dem Muster der **Anlage 2** zu verwenden.

2.2 Alle Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten werden durch die Schule zu Beginn des Schulbesuchs ihres Kindes (Einschulung, Schulwechsel) über die Bestimmungen zur Schulpflicht gemäß § 40 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und die daraus erwachsende Verantwortung einschließlich der rechtlichen Folgen informiert. Dies kann mündlich auf Elternversammlungen oder durch schriftliche Mitteilungen an die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsbeauftragten geschehen. Diese bestätigen die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.

2.3 Alle Lehrkräfte kontrollieren im Tagesverlauf zu Beginn jeder Unterrichtsstunde die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler. Für Fehlzeiten besteht eine Nachweisspflicht im Klassenbuch. Schulen, die bereits über das Bildungsmanagementsystem BMS-LSA verfügen, sind zusätzlich verpflichtet, die Dokumentation im elektronischen System zu

führen. Schulen, deren Anbindung an das Bildungsmanagementsystem BMS-LSA noch nicht erfolgt ist, dokumentieren den Fall eigenverantwortlich in geeigneter Weise gemäß dem Muster der Anlage 2. In der Regel obliegt die Fallverantwortung der Klassenleitung, sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter keine andere Fallverantwortlichkeit festlegen.

2.4 Soweit die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsbeauftragten nicht bereits selbst die Gründe der Abwesenheit schriftlich oder mündlich vorgetragen haben, hat der oder die Fallverantwortliche die Pflicht, nach Möglichkeit unverzüglich den Kontakt mit den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsbeauftragten aufzunehmen.

2.5 Hält das unentschuldigte tageweise Fehlen weiterhin an, ist innerhalb von drei Unterrichtstagen stets erneut der Versuch zu wiederholen, Kontakt mit den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsbeauftragten aufzunehmen. Dies gilt entsprechend bei stundenweiser unentschuldigter Abwesenheit nach drei Fehlstunden an mindestens zwei Unterrichtstagen.

2.6 Sofern nach drei Unterrichtstagen kein Kontakt zur Aufklärung des tageweisen oder stundenweisen Fehlens zustande gekommen ist, ist von einem unentschuldigten Fehlen auszugehen. Insofern ist die schriftliche Mitteilung zum unentschuldigten Fehlen an die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsbeauftragten nach dem Muster der **Anlage 3** zu versenden. Mit dem Schreiben ergeht eine Einladung zu einem Gespräch. Dazu kann die Schule, je nach individueller Sachlage, geeignete Partnerinnen und Partner oder zuständige Stellen und Behörden, wie den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, den schulpsychologischen Dienst des Landesschulamtes, das Gesundheitsamt, das Sozialamt oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, einbinden. Für die Terminierung des Gesprächs ist zu berücksichtigen, dass der Termin mindestens zehn Unterrichtstage nach Versand des Schreibens nach dem Muster der **Anlage 3** angesetzt ist. Zudem wird im Schreiben nach dem Muster der **Anlage 3** darauf hingewiesen, dass unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule als Ordnungswidrigkeit behandelt wird.

2.7 Innerhalb dieses Zeitraumes hat darüber hinaus eine pädagogische Lösungssuche gemeinsam mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu erfolgen. Darüber hinaus sollten sich die Schulen, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Sicherheitsbehörden gegenseitig über Vorgänge zum Schutz des Wohls der Schülerinnen und Schüler unterrichten, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung bei der Durchsetzung der Schulpflicht der jeweils anderen Behörde bedeutsam erscheint.

2.8 Die berufsbildenden Schulen sind verpflichtet, den Ausbildungsbetrieb über das entsprechend tageweise oder stundenweise unentschuldigte Fehlen zu informieren.

2.9 Sofern keine Reaktion auf die schriftliche Mitteilung zum unentschuldigten Fehlen nach Nummer 2.6 Satz 2 erfolgt und damit keine schlüssige Rückmeldung zum unentschuldigten Fehlen vorliegt, ist der Fall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter als Schulpflichtverletzung gemäß §§ 36, 43 Abs. 1 und § 44a in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt an die für Schulpflichtverletzungen zuständige Behörde der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, in der oder in dem die oder der Schulpflichtige ihren oder seinen Wohnsitz hat, mit der Schulpflichtverletzungsmeldung nach dem Muster der **Anlage 4** zu melden und weiterzuleiten. Eine Kopie des Schreibens ist nachrichtlich an das Landesschulamts zu richten.

2.10 Eine abweichende Vorgehensweise von den Nummern 2.5 bis 2.9 ist in Kenntnis der jeweiligen Situation im Einzelfall bei Bedarf unter Einbeziehung geeigneter Partnerinnen und Partner oder zuständiger Stellen und Behörden immer möglich.

2.11 Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, in Abstimmung mit dem Landesschulamt kürzere Fristen und die Form der Informationsweitergabe mit den Schulen zu vereinbaren.

2.12 Im Fall des entschuldigten Fehlens findet der RdErl. des MK über Unterrichtsversäumnis an allgemeinbildenden Schulen vom 24. April 2002 (SVBl. LSA S. 177) Anwendung.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

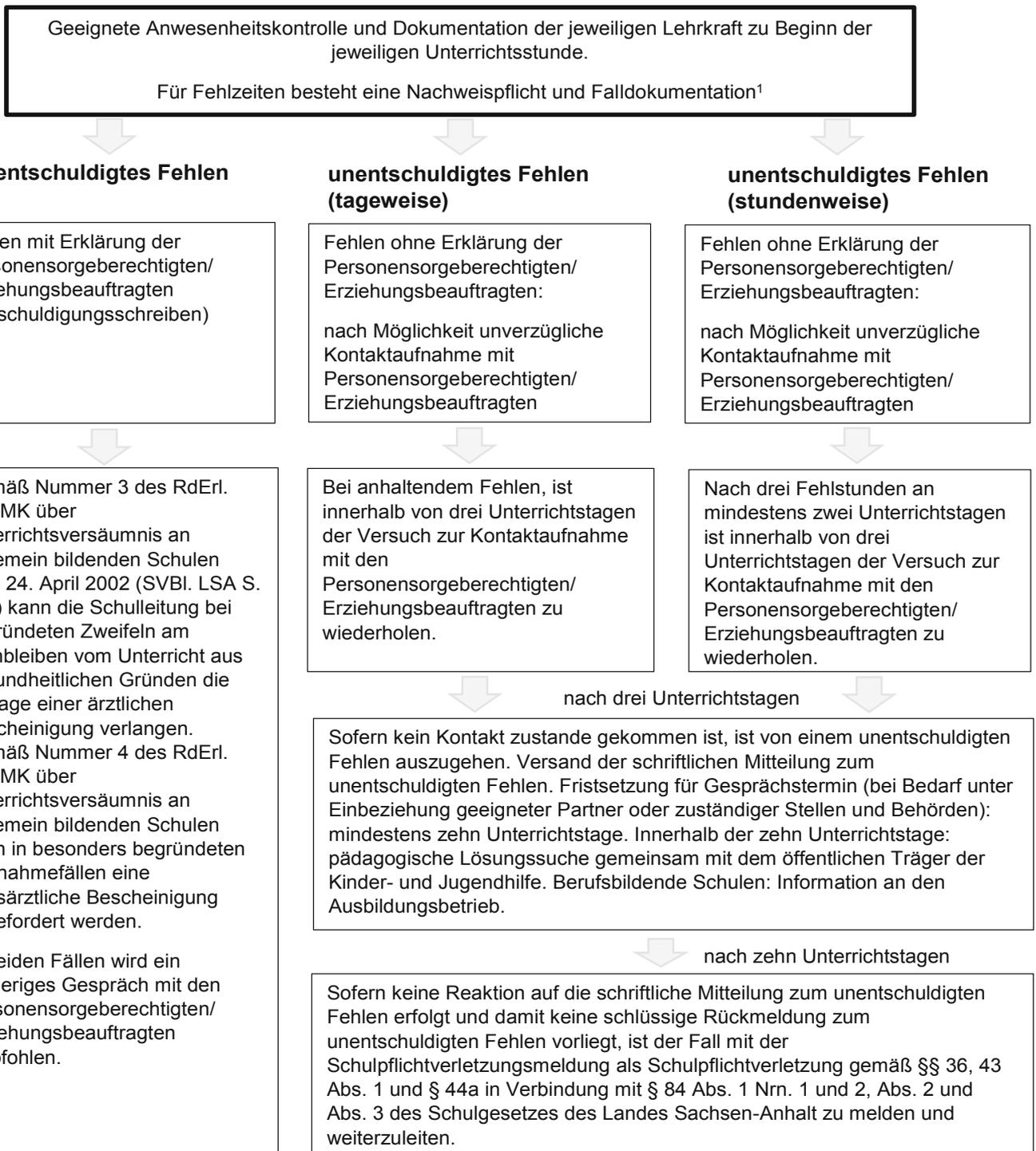
Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Anlage 1

(zu Nummer 2.1 Satz 3)

Handlungsanleitung zum Umgang mit einer möglichen Schulpflichtverletzung

Soweit die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsbeauftragten nicht bereits selbst die Gründe der Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers schriftlich oder mündlich vorgetragen haben, hat der oder die Fallverantwortliche die Pflicht, nach Möglichkeit unverzüglich den Kontakt mit den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsbeauftragten aufzunehmen.



¹ In der Regel obliegt die Fallverantwortung der Klassenleitung, sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter keine andere Fallverantwortlichkeit festlegt.

Eine abweichende Vorgehensweise ist in Kenntnis der jeweiligen Situation im Einzelfall bei Bedarf unter Einbeziehung geeigneter Partnerinnen und Partner oder zuständiger Stellen und Behörden immer möglich.

Anlage 2

(zu Nummer 2.1 Satz 4 und 2.3 Satz 4)

Erfassungsbogen mit Mindestangaben zur Falldokumentation

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

1. Sachstandsbericht über die Schulpflichtverletzung der Schülerin oder des Schülers (chronologischer Ablauf):

Datum	Sachverhalt
Muster: xx.xx.202x	Feststellung des unentschuldigtem Fernbleibens – erste telefonische Kontaktaufnahme mit Kindesmutter (erfolglos)

2. Nachweis über die bisherigen pädagogischen Maßnahmen:

Datum	Maßnahme
Muster: xx.xx.202x	Gespräch mit Klasse aufgrund Mobbingverdacht

3. Sonstige Bemerkungen:

Datum, Fallverantwortliche/Fallverantwortlicher

Datum, Schulleiterin/Schulleiter

Anlage 3

(zu Nummer 2.6 Satz 2,5 und 6)

Schriftliche Mitteilung zum unentschuldigten Fehlen

Absender:

Schule/Schulleiterin/Schulleiter

Herrn/Frau
Straße
Postleitzahl/Ort

___.___.20__

Unentschuldigtes Fehlen Ihrer Tochter/Ihres Sohnes/des Kindes _____

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,

hiermit möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ am _____ den Unterricht/ _____ Unterrichtsstunden versäumt hat. Die Gründe des Fehlens sind nicht bekannt, sodass die Abwesenheit damit als unentschuldigtes Fehlen gilt. Gemäß § 36 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist der Besuch einer Schule verpflichtend.

Aus diesem Grund bitte ich Sie am ___.___.20__ um __:__ Uhr zu einem Gespräch in der Schule. An dem gemeinsamen Gespräch werden neben der Klassenleitung und der Schulleitung auch _____ teilnehmen.

Sofern Ihnen die Teilnahme an dem Gespräch nicht möglich ist, bitte ich Sie telefonisch an _____ oder elektronisch an _____ unter Angabe eines Ihnen möglichen Termins, um entsprechende Information.

Sollte es nicht möglich sein, dass ein Gespräch mit Ihnen vereinbart werden kann, weise ich vorsorglich darauf hin, dass das unentschuldigte Fehlen gemäß § 36 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die vorgeschriebene Schulpflicht nicht erfüllt und damit eine Schulpflichtverletzung darstellt. Das unentschuldigte Fehlen ist von der Schule gemäß § 84 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt als Ordnungswidrigkeit zu behandeln, aus dem ein entsprechendes Verwaltungsverfahren resultiert. Damit ist die Schule verpflichtet, eine Meldung an die zuständige Behörde der kreisfreien Stadt _____/ des Landkreises _____ vorzunehmen. Die zuständige Behörde wird dann entsprechende Ermittlungen aufnehmen und Sie zu gegebener Zeit über die Ahndung der Ordnungswidrigkeit in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin/Schulleiter

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Anlage 4

(zu Nummer 2.9 Satz 1)

Schulpflichtverletzungsmeldung

Absender:

Schule/Schulleiterin/Schulleiter

[Für Schulpflichtverletzungen zuständige Behörde]

Kreisfreie Stadt/Landkreis
 Straße
 Postleitzahl/Ort

nachrichtlich:
 Landesschulamt

__._.20__

Meldung einer Schulpflichtverletzung

Gemäß §§ 36, 43 Abs. 1 und § 44a in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird folgende Schulpflichtverletzung gemeldet.

Angaben zur Schülerin/zum Schüler																																	
Name, Vorname																																	
Geburtsdatum																																	
Anschrift																																	
Angaben zum Personensorgeberechtigten/Erziehungsbeauftragten																																	
Name, Vorname																																	
Anschrift																																	
Fehlzeitenübersicht																																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Summe	
Monat																																	
Monat																																	
Monat																																	

- 1. Monatszeile: Kennzeichnung eines Fehltages mit „T“
- 2. Monatszeile: Anzahl der Fehlstunden

Anlage

Erfassungsbogen mit Mindestangaben zur Falldokumentation

 Schulleiterin/Schulleiter

Anlage 5

Reflexionshilfen für problematische Situationen bei Schülern

Bevor bei einem Schüler mit der systematischen Suche nach den Ursachen für Schuldistanz begonnen wird, ist es sinnvoll, wenn sich die betroffenen Lehrer noch einmal genau über ihre Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem problematischen Verhalten auseinandersetzen.

Mit Hilfe der unten stehenden Fragen kann die problematische Situation besser verstanden und bearbeitet werden.

Welches Verhalten stört mich? (möglichst genau beschreiben, nicht bewerten!)

Unter welchen Bedingungen ist dieses Verhalten zu beobachten? (wann, wie ausdauernd, wo)

Wer ist außer mir von diesem Verhalten noch betroffen?

Warum könnte sich der Schüler so verhalten? (Vermutungen über den Sinn, die Funktion, die Ziele des Verhaltens)

Wie reagiere ich normalerweise auf das Verhalten des Schülers?

Gibt es Situationen, in denen das störende Verhalten nicht auftritt?

In welchen Situationen ist das der Fall?

Welche Unterschiede fallen zwischen den problematischen und unproblematischen Situationen auf?

Was könnte man verändern? (Bei mir selbst! In der Gestaltung der Situation!)



Leitfaden für ein Schülerinterview (Bsp. 1)

Zur Aufklärung und Bearbeitung von schuldistanziertem Verhalten sind Gespräche mit den Betroffenen unausweichlich. Auf solche Gespräche sollte man sich vorbereiten und auch während der Gesprächssituation planvoll vorgehen. Hierzu helfen Gesprächsleitfäden weiter. Ein erstes Beispiel für ein planvolles Schülergespräch zeigen die unten stehenden Leitfragen.

Stehst du morgens pünktlich auf?

Wie und wann verlässt du das Elternhaus?

Was machst du, wenn du nicht zur Schule gehst?

Mit wem bist du befreundet?

Hat jemand in deinem Freundeskreis schon einmal etwas geklaut?

Sagen deine Eltern dir, dass du zur Schule gehen musst?

Wie schätzt du deine Leistungen in der Schule ein?

Fühlst du dich manchmal unwohl? Warum?

Schreiben deine Eltern dir immer eine Entschuldigung?

Gibt es etwas, worum du dir Sorgen machst?

Darfst du allein etwas unternehmen?

Warum kommst du nicht mehr zur Schule?

Wie findest du deine Lehrer?

Wen magst du, wen nicht so sehr?

Wie kommst du mit deinen Mitschülern zurecht?

Gibt es in der Schule oder zu Hause etwas, das dich beunruhigt oder dir Angst macht?

Wie kommst du mit Klassenarbeiten oder mündlichen Überprüfungen klar?

Gibt es noch etwas Wichtiges, das ich wissen sollte?

Leitfaden für ein Schülerinterview (Bsp. 2)

Ein zweiter, etwas umfangreicherer Leitfaden für ein Gespräch mit Schülern nimmt systematisch wichtige Bedingungsfaktoren für Schuldistanz in den Blick. Die Hintergründe und Zusammenhänge des Fernbleibens können so besser erkannt und verstanden werden.

Interview geführt von: _____ am: _____
Schüler/in: _____

Familie

Mit wem wohnst du zusammen in einer Wohnung?

Was machen deine Eltern beruflich?

Hast du Geschwister?

Wie verstehst du dich mit deinen Geschwistern?

Wem vertraust du in deiner Familie am meisten?

Unternehmt ihr manchmal etwas in der Familie?

Welche Pflichten hast du zu Hause?

Wohnsituation

Hast du ein eigenes Zimmer?

Bist du schon öfters umgezogen?

Schule

Welche Schulen hast du bisher besucht?

Hast du Klassenstufen wiederholt?

Was waren die Gründe dafür?

Wie findest du deine bisherige Schulzeit?

Welche Fächer kannst du am besten leiden?

Welche überhaupt nicht?

Mit welchen Lehrern kommst du am besten klar? Warum?

Mit welchen Lehrern hast du Probleme? Welche?

Wie gehst du mit Leistungskontrollen um?

Hast du in der Schule Freunde?

Wann macht dir Schule Spaß?

Soziale Beziehungen

Hast du (viele) Freunde?

Was unternimmst du mit deinen Freunden?

Mit wem verstehst du dich besonders gut?

Hat dir schon öfter jemand geholfen?

Mit wem hättest du gerne mehr Kontakt?

Bist du eher ein Gruppenmensch oder eher ein Einzelgänger?

Interessen

Wofür interessierst du dich am meisten?

Welche Hobbys hast du?

Wie viel Taschengeld bekommst du?

Hast du genügend Taschengeld, um deinen Interessen nachzugehen?

Was machst du nach der Schule bzw. wenn du nicht in der Schule bist?

Siehst du gern fern? Was? Wie lange?

Liest du? Was?

Bist du in einem Verein?

Gehst du ins Jugendzentrum?

Womit würdest du dich gern beschäftigen?

Person

Was ist für dich typisch?

Was finden andere an dir gut?

Was magst du an dir?

Was sind deine Stärken?

Was finden andere an dir nicht so gut?

Was sind deine Schwächen?

(Zurückgewinnen! Umgang mit Schuldistanz - Eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer S.40-42)



Anlage 6

Leitfaden für ein Elterninterview

Bei einem Elterngespräch auf Grund von Schulversäumnissen des Kindes geht es auch um die Ergründung von Ursachen und Zusammenhängen des Fernbleibens aus Sicht der Eltern. Hierzu bieten die folgenden Fragen gute Gesprächsimpulse.

Wissen Sie über das Fehlen Ihres Kindes Bescheid?

Wenn ja, was tun Sie dagegen?

Wie bewerten Sie die bisherige Schullaufbahn Ihres Kindes? Was war gut, was nicht?

Steht Ihr Sohn/Ihre Tochter morgens pünktlich auf?

Wie und wann verlässt er/sie das Elternhaus?

Was macht er/sie, wenn er/sie nicht zur Schule geht?

Welche Freunde hat er/sie?

Sind Diebstähle bekannt?

Fühlen Sie sich selbst in der Lage, für den Schulbesuch zu sorgen?

Möchten Sie Unterstützung? Wenn ja, wobei möchten Sie unterstützt werden?

Welche Schulleistungen zeigte Ihr Sohn / Ihre Tochter vor der Schulvermeidung?

Leidet er/sie unter ungeklärten Krankheiten?

Schreiben Sie bereitwillig Entschuldigungen?

Welche Befürchtungen hat Ihr Sohn / Ihre Tochter in der letzten Zeit geäußert?

Kann / darf Ihr Sohn / Ihre Tochter die elterliche Wohnung allein verlassen?

Wie stellen Sie sich unsere weitere Zusammenarbeit vor?

Kommunikation mit Eltern

Die Eltern erhalten eine telefonische oder schriftliche Einladung, in der auf Inhalt und Ziel des Gesprächs sowie auf beteiligte Personen hingewiesen wird.

Die Einladenden sollten sich auf das Gespräch inhaltlich vorbereiten:

- *Was ist Ziel des Gesprächs?*
- *Was möchte ich den Eltern über den Schüler mitteilen?*
- *Was will ich noch wissen?*
- *Welche Erwartungen habe ich an die Eltern, an den Schüler?*

Die äußerliche Gestaltung der Gesprächssituation ist auch bedeutsam:

- ✓ *Ruhige, vertrauliche Atmosphäre, Störungen durch andere Personen vermeiden, »Amtsstubensituation« vermeiden (nicht hinterm Schreibtisch und die anderen auf Schülersitzen davor u.ä.)*
- ✓ *Verbale Türöffner benutzen, z. B.: »Ich freue mich und danke Ihnen, dass Sie sich die Zeit genommen haben und zu diesem Gespräch gekommen sind.«*
- ✓ *Das Gespräch nicht mit einer Anklage gegen die Eltern beginnen und auch keinen Vortrag über alle möglichen Defizite und negativen Verhaltensweisen des Schülers halten. Das wertet auch die Eltern ab! Nur die wichtigsten Fakten und einige wenige Verhaltensweisen benennen und diese zunächst auch nicht be-*

werten, z.B.: »Ich mache mir in letzter Zeit Sorgen um Andreas, weil er einige Tage ohne Entschuldigung im Unterricht gefehlt hat.« Reaktion der Eltern auf diese Informationen abwarten oder erbitten, z. B. »Können Sie sich das erklären?« Zunächst zuhören und keine Bewertungen und Ratschläge abgeben. Auch keine Rechtfertigungen von den Eltern fordern. Seien Sie sensibel für Kommunikationssperren

- ✓ Gemeinsam über die Situation sprechen, Ursachen suchen und überlegen, wie man dem Schüler helfen kann.
- ✓ Darauf hinsteuern, erste konkrete Maßnahmen abzusprechen, die die Eltern und die Schule in der nächsten Zeit durchführen.
- ✓ Diese Maßnahmen in Form einer kurzen Vereinbarung schriftlich festhalten und unterschreiben.
- ✓ Neuen Termin verabreden, um erste Wirkungen zu besprechen und eventuell neue Verabredungen zu treffen.
- ✓ Freundliche und optimistische Verabschiedung, verbunden mit dem Dank und der Hoffnung auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit im Interesse des Schülers.

Umgang mit Widerständen

Die Eltern und damit auch ihre Selbstbestimmung respektieren.

Die Position des Gesprächspartners berücksichtigen, nachvollziehen und anerkennen. Eine gleichberechtigte und respektvolle Beziehungsebene halten.

Nicht jede Kritik der Eltern als Widerstand interpretieren.

Mit den Emotionen aufmerksam umgehen.

Versuchen, nicht selbst emotional auf Widerstände zu reagieren (Gereiztheit, Ungeduld, Unbeherrschtheit vermeiden).

Keine persönlichen Angriffe starten, die Eltern diffamieren oder Unzulänglichkeiten hervorkehren.

Positives Sprechen nutzen und Ich- Botschaften verwenden.

Wertschätzung ausdrücken und Bemühungen der Eltern anerkennen. (Bereits das Erscheinen zum Gesprächstermin kann man als Bemühen in der Sache anerkennen.)

Nicht versuchen, mit wachsendem Nachdruck eigene Vorstellungen durchzuboxen. Einwände des Gesprächspartners ernst nehmen und sachlich behandeln.

Interesse für die Belange des Gegenübers signalisieren und die Unstimmigkeiten ergründen, die zum Widerstand geführt haben.

Überlegen, was man selbst als Lehrer verändern kann.

Gegebenenfalls die Eltern um Rat bitten, was verändert werden sollte.

Mit Empathie und ernsthaftem Interesse in Erfahrung bringen, was die Gründe für die gegensätzlichen Auffassungen in der Sache sind und ob sie sich klären lassen. Rücksicht darauf nehmen, dass Veränderungen Zeit brauchen.

Beharrlichkeit zeigen, den geregelten Schulbesuch im Interesse des Kindes durchzusetzen.

(Zurückgewinnen! Umgang mit Schuldistanz - Eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer S.64-65)

Anlage 7

Einwilligungserklärung zur Übermittlung personenbezogener Daten

an die Koordinierungsstelle Jugendhilfe-Schule zur Verwendung gegenüber (bitte markieren und Person sowie Organisation mit Sitz/Ort angeben)

Vertrauenspersonen mit Schweigepflicht gem. §203 StGB beachten!

- Arzt oder sonstige Angehörige von Heilberufen: _____
- Schulpsychologen, Sozialarbeitender, Sozialpädagoge: _____
- Ehe-, Familien-, Jugend-, Schwangerschaftsberater: _____
- Amtsträger bzw. für den Öffentlichen Dienst Verpflichtete: _____
- Schule: _____
- Sonstige verantwortliche Stelle: _____
- Sonstige (z.B. Rechtsanwalt): _____

Hiermit willige ich darin ein, dass die o.g. Person bzw. verantwortliche Stelle folgende Arten personenbezogener Daten über mich an die Koordinierungsstelle Jugendhilfe-Schule übermittelt, soweit es nicht Daten Dritter sind:

- Stammdaten (z.B. Name, Adresse)
- Angaben zu schulischen Leistungen / (voraussichtlichem) Schulabschluss
- Angaben über besondere Fähigkeiten oder Kenntnisse
- Angaben über beantragte / gewährte / verweigerte Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch
- Ärztliche Angaben / Diagnosen / Befunde
- Sonstige:

Die Angaben dienen dazu, die Koordinierungsstelle bei meiner schulischen und / oder sozialen Eingliederung zu unterstützen. Diese Unterstützungsleistungen werden von mir freiwillig in Anspruch genommen. Ich kann diese jederzeit beenden. Die Koordinierungsstelle ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche Daten über mich – auch die auf Grundlage dieser Einwilligungserklärung – zu löschen. Auch diese Einwilligung zur Übermittlung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

- Schweigepflichtentbindung (bitte markieren, soweit erforderlich)

Soweit die Übermittlung der Angaben durch einen Geheimnisträger nach §203 StGB erfolgen soll (Arzt, Jugendberater, Sozialarbeiter) entbinde ich diesen hiermit zu dem vorgenannten Zweck von seiner Schweigepflicht.

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Erklärung gebe ich für mein Kind / die von mir gesetzlich vertretenen Personen ab, die die Bedeutung dieser Erklärung nicht selbst beurteilen können:

Ort, Datum

Unterschrift

Maßnahmenkatalog

Pädagogische Maßnahmen (Prävention)

1. Anwesenheitskontrolle
 - regelmäßig zu Stundenbeginn
 - in allen Lerngruppen
2. Unterrichtsversäumnisse schriftlich festhalten
 - Rückmeldesystem zur Klassenlehrkraft entwickeln
 - Versäumnisse transparent machen für Lehrkräfte und Schüler
3. Unterrichtsversäumnisse sofort nachgehen
zeitnahe telefonische/schriftliche Information der Erziehungsberechtigten
Gespräch und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
4. Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler führen
Gründe für die Abwesenheit ermitteln
Haltung zum Schulabstinentz erfragen
Einstellung zu Schule und Unterricht ermitteln
Beziehungsebene zu Mitschülern - Lehrkräften klären

Sozialpädagogische Maßnahmen (Intervention)

5. Bei wiederholtem Fehlen Analysegespräch zwischen allen Beteiligten betroffene Schüler und Eltern
Klassen-, Fach- und Beratungslehrer/innen
ggf. zuständige Mitarbeiter des Jugendamts
ggf. Mitglied der Schulleitung
ggf. Einbeziehung des schulpsychologischen Dienstes
ggf. Einschalten von Konfliktlotsen
Streitschlichtern, Mediatoren
6. Offizielle Einbeziehung des Jugendamtes
 - in die Analyse
 - Sondierung des häuslichen Umfeldes
7. Antrag auf Verhängung eines Bußgeldes
Ordnungswidrigkeitenanzeige nach § 84 SchulG LSA
ggf. wiederholte Anzeige
ggf. Einschaltung der Jugendgerichtshilfe
8. Einberufung einer Klassenkonferenz/Helferkonferenz
 - Schule
 - Jugendamt
 - ggf. Bezirksregierung
 - ggf. Gesundheitsamt
 - ggf. Arbeitsamt
 - ggf. Beratungsstellen
 - ggf. ...

Therapie (Rehabilitation)

9. Umsetzen von Maßnahmen

- Kinderärzte
- Beratungsstellen
- Niedergelassene Therapeuten
- ZEUS
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Ambulante, teilstationäre und stationäre Jugendhilfe
- ...

Literaturverzeichnis:

MaßArbeit kAÖR, Landkreis Osnabrück (Hrsg.): Handreichung Schulverweigerung. Zum Umgang mit Schulverweigerung in der Schule., o. J.

Rainer Jaszus, Irmgard Büchin-Wilhelm, Martina Mäder-Berg: Sozialpädagogische Lernfelder für Erzieherinnen, Holland & Josenhans Verlag, Januar 2008.

Ricking, Heinrich & Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH (Hrsg.): Schulabsentismus verstehen. Eine Handreichung für die Praxis, 2023.

Servicestelle Jugendsozialarbeit: Arbeitshilfe zur Checkliste. Formen von Schulverweigerung, Version 5, Stand 04.01.2010.

Stadt Wolfsburg, Bezirksregierung Braunschweig (Hrsg.): Schulabsentismus - Leitfaden, 1. Auflage November 2004.

Andreas Wiere, Sächsisches Staatsministerium für Kultus (Hrsg.): Zurückgewinnen! Umgang mit Schuldistanz. Eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer, Dresden 2007.

Balnis, Peter/Demmer, Marianne/Rademacker, Hermann (2005), in: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Hauptvorstand (Hrsg.), Leitgedanken zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe, Darmstadt, Deutschland: Spitzer Druck

Internet:

Umgang mit Schulverweigerung in Sachsen-Anhalt RdErl. des MB vom 07.02.2024:
https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Erlasse/Schulpflichtverletzungsrunderlass.pdf

Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018:

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-SchulGST2018V1IVZ>

Hier gibt's die Broschüre auch im Internet:



JANALOS HARZ
JUGENDBERUFSAGENTUR

Die Inhalte dieser Handreichung wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Es besteht jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.